

2127-I

**Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes
(BestBek)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 12. November 2002, Az. IB3-2475.25-2**

(AIIIMBI. S. 965)

Zitiervorschlag:

Nach Art. 149 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. Gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung gehört die Totenbestattung zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

Der Gemeinde obliegen dabei folgende Aufgaben:

- Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Bestattungseinrichtungen (Art. 7 BestG)
- Erlass gemeindlicher Rechtsvorschriften (Art. 23, 24 GO, Art. 17 BestG)
- Überwachung des Bestattungswesens (Art. 14 BestG).

Zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben weist das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit auf Folgendes hin: